

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Mittwoch, dem 21.03.2018, um 18.00 Uhr im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2017

Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift liegen bisher nicht vor.

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten des Ausschusses Ordnung, Senioren und Soziales, die nicht auf der Tagesordnung stehen, liegen bisher nicht vor.

Zu 4) Kameradschaftskasse der Feuerwehr Büdelsdorf

In der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf (FFW) besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die gem. § 2a Brandschutzgesetz (BrSchG) nach Maßgabe der Satzung für Sondervermögen der Stadt Büdelsdorf für die Kameradschaftspflege der FFW zu führen ist.

4.1) Einnahme- und Ausgaberechnung 2017

Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplanes einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Einnahme und Ausgaberechnung ist gem. § 10 Abs. 5 der o.g. Satzung der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Ein Beschluss über den Einnahme- und Ausgabeplan soll bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2018 erfolgen.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird um Kenntnisnahme und Weitergabe der Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 an die Stadtvertretung gebeten.

4.2) Einnahme- und Ausgabeplanung 2018

Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Er ist vom Wehrvorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr zu beschließen. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt gem. § 4 Abs. 3 der o.g. Satzung nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft. Eine Ablehnung der Stadtvertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen. Der für das Jahr 2018 vom Kassenwart aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan ist der Vorlage als Zusammenfassung in **Anlage 2** beigefügt. Einen Beschluss über den Einnahme- und Ausgabeplan soll bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2018 erfolgen. Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird gebeten, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt der am 15.03.2018 durch die Mitgliederversammlung der Feuerwehr Büdelsdorf beschlossenen Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2018 zu.

Zu 5) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. auf Genehmigung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntages am 28.10.2018

In ihrer Sitzung am 14.12.2017 hat die Stadtvertretung einen verkaufsoffenen Sonntag am 06.05.2018 bereits zugelassen. Mittlerweile wurde dieser Termin „RD macht mobil“ auf den 29.04.2018 vorverlegt. Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 08.03.2018 dieser Vorverlegung zugestimmt.

Mit Schreiben vom 24.01.2018 hat die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. einen Antrag auf Genehmigung eines **weiteren** verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2018 gestellt. Die Geschäfte sollen am 28.10.2018 im Rahmen der Veranstaltung „RD ist Kult“ in auch in Büdelsdorf in der Zeit von **12.00 – 17.00 Uhr** geöffnet sein.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon darf eine Öffnung aus besonderem Anlass jährlich an höchstens vier Sonn- und

Feiertagen erfolgen (§ 5 Abs. 1 LÖffZG). Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine Rechtsverordnung, für deren Erlass gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit RD-Marketing organisiert und soll zeitgleich in Büdelsdorf und Rendsburg stattfinden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Veranstaltung auf breites Interesse der Bevölkerung gestoßen ist und sich zahlreiche auswärtige Besucher eingefunden haben.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird gebeten, der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Der verkaufsoffene Sonntag am 28. Oktober 2018 wird zugelassen.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, eine Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten zu erlassen.

Zu 6) Friedhof

Korrigierte Angaben zur Anzahl der von der Stilllegung des westlichen Teiles des ehemals kirchlichen Friedhofes betroffenen Grabstätten

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 der Stadtvertretung empfohlen, der Stilllegung des o.g. Friedhofsteiles ab 01.09.2017 zuzustimmen. In der Beratung im Ausschuss wurde von der Verwaltung vorgetragen, dass von den 450 vorhandenen Grabstätten nur für 44 Grabstätten ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht. Die Stadtvertretung hat daraufhin in ihrer Sitzung am 13.07.2017 der o.g. Schließung zugestimmt.

Die damaligen Beratungen wurden mit teilweise falschen Informationen geführt.

So besteht ein Anspruch auf Verlängerung (Wiedererwerb) lt. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung gar nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes wurde in der Vergangenheit von der Stadt aber i.d.R. genehmigt.

Darüber hinaus wurden seinerzeit nicht die tatsächlichen, sondern geschätzte Zahlen angegeben. Tatsächlich von der Schließung betroffen sind aktuell insgesamt ca. 368 Wahlgrabstätten. Von diesen ist in 41 Grabstätten bisher nur ein Ehepartner auf der Grabstätte beigesetzt, sodass dort auch noch der hinterbliebene Ehegatte beigesetzt werden könnte. Aus der Erfahrung heraus erfolgt meist nur eine Nachbelegung durch die Ehegatten und nur in einzelnen Ausnahmefällen auch durch Kinder bzw. Enkel. Seit der Schließung zum 01.09.2017 haben von den 41 Sarggrabstätten bisher lediglich 8 Nutzungsberechtigte schon jetzt Nutzungsrechte für neue Grabstätten an anderer Stelle erhalten.

Auf Grund des Wandels in der Bestattungskultur wollen viele Betroffene ohnehin eine andere Grabform wählen bzw. die Grabstätte möglichst vorzeitig zurückgeben.

Dies spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass die bisher bei der Verwaltung vorgetragenen Vorbehalte bis auf einen Einzelfall nur von hinterbliebenen Ehegatten geäußert wurden. Aus Sicht der Verwaltung wäre auch mit den korrekten Zahlen für eine Schließung plädiert worden.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 7) Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR); hier: Anerkennung von Leitprojekten für das Haushaltsjahr 2017

Auf Empfehlung des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR) soll das nachfolgende im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegende Projekt als Leitprojekt 2017 der Entwicklungsagentur anerkannt und aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden:

Antragsteller, Förderprojekt	Beantragte Förderung (€)
Tierschutzverein Rendsburg und Umgebung e.V.	153.450,00

Die Freigabe der beantragten Fördermittel aus dem Strukturfonds steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller an der Entwicklungsagentur beteiligter Kommunen.

Vorstand und Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur haben den Projektantrag befürwortet.

Der Projektantrag nebst Ergänzung ist der Vorlage als **Anlage 3** beigefügt. Weitere Informationen über Ziele, Projektinhalte und –beteiligte und Bewertungen können auf der Homepage der Entwicklungsagentur unter der Adresse www.entwicklungsagentur-rendsburg.de (unter der Rubrik „Projekte“) eingesehen und abgerufen werden.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird gebeten, folgenden Beschluss zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Dem Vorschlag des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR), das nachfolgende Projekt als Leitprojekt der Entwicklungsagentur 2017 anzuerkennen und aus dem Strukturfonds folgende Zuwendung zu gewähren, wird zugestimmt:

<u>Antragsteller, Förderprojekt</u>	<u>Beantragte Förderung (€)</u>
Tierschutzverein Rendsburg und Umgebung e.V.	154.450,00

Zu 8) Flüchtlingsbetreuung

8.1) Sprachmittlung

In der Sitzung am 08.11.2017 wurde der Ausschuss darüber informiert, dass die mit 9 Wochenstunden als Sprachmittlerin für arabisch vorgesehene Mitarbeiterin des Kindergartens Lummerland leider nicht für diese Aufgabe zur Verfügung steht (bis 31.12.2017 wurde diese Aufgabe von Herrn Ghariani wahrgenommen).

Vorsorglich ist in den Teilstellenplan für 2018 daher eine Teilzeitstelle mit 15 Wochenstunden aufgenommen worden. Vorrangig sollte jedoch versucht werden, die von Herrn Ghariani nicht wiederbesetzten Stellenanteile für Sprachmittlung durch Unterstützung der VHS und ggf. zusätzlich durch eine Honorarkraft zu besetzen.

Erfreulicherweise ist es der VHS tatsächlich gelungen, eine dort tätige ehemalige Büdelsdorfer Asylbewerberin für diese Aufgabe zu gewinnen. Sie unterstützt Frau Landt bei sprachlichen Barrieren mit arabisch sprechenden Flüchtlingen jeweils donnerstags in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr (öffentliche Sprechstunde).

Eine weitere Unterstützung konnte durch einen Honorarvertrag einer vor Jahren zu Studienzwecken aus Syrien eingereisten Neu-Büdelsdorferin geschlossen werden. Diese unterstützt Frau Landt jeweils montags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr, sowie darüber hinaus bei Bedarf in eigener Zeiteinteilung für Arztbegleitungen, bei der Wohnungssuche, bei Problemen in der KiTa oder Schule etc. Im Rahmen des Honorarvertrages wurde vereinbart, dass insgesamt nicht mehr als 9 Wochenstunden anfallen dürfen.

Für die aus dem afghanischen Sprachraum kommenden Flüchtlinge ist ebenfalls eine junge Frau über einen Honorarvertrag beschäftigt (jeweils mittwochs in der Zeit von 09:00 – 11:00 Uhr).

8.2) Erstattung aus dem Sondervermögen des Landes S-H „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“

Durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen Ende 2016 konnten viele der für die Unterbringung von Flüchtlingen angemieteten Wohnungen plötzlich nicht mehr belegt werden. In der Folge standen auch in Büdelsdorf teuer angemietete Unterkünfte leer. Das Land reagierte auf die nicht mehr durch Belegung refinanzierbaren Mietaufwendungen der Kommunen durch das o. g. Sondervermögen REFUGIUM.

Hierdurch erhielten Kommunen die Möglichkeit, bis spätestens 31.05.2017 Zuwendungsanträge für Wohnraum zu stellen, sofern dieser in der Zeit vom 01.01.2015 bis 29.02.2016 durch Anmietung, Kauf oder Bau geschaffen wurde. Zuwendungsfähig waren hierbei Leerstandskosten (sog. Vorhalteaufwand) aus dem Zeitraum 01.03.2016 bis 31.12.2016 und Restrukturierungsmaßnahmen, wenn hierdurch Kosten für die Unterbringung dauerhaft entfielen und die Gesamtauswirkungen, bezogen auf die jeweilige Kommune, die sogenannte Bagatellgrenze von 15.000 € überschritten. Mittel

für die Leerstandsbewirtschaftung waren hierbei nur bis zu einem Betrag von 25 % der Miet- oder Pachtzahlungen zuwendungsfähig.

Die Antragstellung musste für jede Einzelunterkunft unter Nachweis der jeweiligen Aufwendungen und der entsprechenden Gremienbeschlüsse zur Anmietung, zum Kauf oder zum Bau der Unterkünfte jeweils in digitaler und zusätzlich auch in Papierform erfolgen.

Angemeldet wurden von hier Leerstandsaufwendungen in Höhe von 157.248,43 € sowie Kosten der Restrukturierung in Höhe von 49.250,00 €. Bereits im Juli 2017 erfolgte die Mitteilung durch das Finanzministerium, dass das gebildete Sondervermögen von 10 Mio € infolge der Vielzahl von Anträgen voraussichtlich nur eine Förderquote zwischen 50 – 60 % der angemeldeten Aufwendungen zulassen wird.

Nach den mit Bescheiden vom 22.01. bzw. 28.02.2018 erfolgten Mittelbewilligungen hat die Stadt Büdelsdorf zu ihren Anträgen über insgesamt 206.498,43 € eine Gesamtzusendungssumme in Höhe von 134.267,73 € zu erwarten. Die Einzelzusendungen sind aus der in **Anlage 4** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Die Leerstandskosten für die Sammelunterkünfte „kleine Sporthalle“ und „Usedomstraße“ über 3.169,36 € bzw. 87.829,14 € wurden bereits auf das Konto der Stadt erstattet. Die übrigen Leerstandskosten sollen im laufenden Monat angewiesen werden. Die bereits bewilligten Kosten der Restrukturierung beider Unterkünfte werden angewiesen, sobald ein entsprechender Nachweis über die entstandenen Kosten (Fristende ist der 31.07.2018) von hier vorgelegt wurde.

Die Zusendungen aus „REFUGIUM“ wurden im Haushalt 2018 wegen der zum Zeitpunkt der Planung noch vollkommen unklaren Fördersumme nicht eingeplant. Die Zusendungssumme stellt insoweit im PSK 31551.4482000, Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, eine überplanmäßigen Einnahme dar.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 9) Informationen

Zu 10) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales liegen bisher nicht vor.

Büdelsdorf, den 12.03.2018

Hinrichs